



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9802/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Claudia Angela Gamon, MSc (WU), und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Dienstfreistellung für politische Funktionen für Bedienstete im Bundesministerium für Justiz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage, die ich weit auslege und daher auch die der Zentralstelle nachgeordneten Dienststellen – insbesondere der Justizwache – in die Beantwortung miteinbeziehen will, aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Derzeit sind zwei Beamte gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 für die Dauer der Mandatsausübung als Mitglied des Nationalrats unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt.

Davon war ein Beamter auf Grund einer Mandatsausübung als Mitglied des Bundesrates für die Dauer vom 1. bis zum 30. November 2010 im Ausmaß von 20 v.H. seines Vollbeschäftigungsausmaßes und für die Dauer vom 1. Dezember 2010 bis zum 15. November 2015 im Ausmaß von 40 v.H. seines Vollbeschäftigungsausmaßes freigestellt. Seit dem 16. November 2015 ist er für die Mandatsausübung als Mitglied des Nationalrats zur Gänze vom Dienst freigestellt.

Der zweite Beamte war zunächst ab dem 17. Oktober 2008 im Ausmaß von 75 v.H. seines Vollbeschäftigungsausmaßes freigestellt, seit dem 16. Oktober 2013 ist er zur Gänze vom Dienst freigestellt.

Zu 4 bis 6:

Derzeit sind keine Vertragsbediensteten aus den angeführten Gesetzesstellen vom Dienst freigestellt.

Zu 7 bis 9:

Art der Wahl	Anzahl der Beamten	wahlwerbende Gruppe
Nationalratswahl 2013	1	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
	10	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Wahl zum Europäischen Parlament 2014	2	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Landtagswahl Niederösterreich 2013	9	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Landtagswahl Burgenland 2015	4	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Landtags- und Gemeinderatswahl Wien 2015	2	Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Alle Beamten erhielten gemäß § 18 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 antragsgemäß „die für die Bewerbung der jeweiligen Wahl erforderliche freie Zeit“, beginnend ab der Einbringung des jeweiligen Wahlvorschlages bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses, gewährt.

Zu 10 bis 12:

Für die Bewerbung der angeführten Wahlen wurden weder von Vertragsbediensteten noch von sonstigen Bundesbediensteten Freistellungen beantragt.

Wien, 6. September 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

